

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

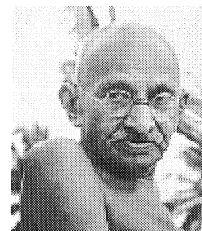
Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief III / 2011 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

Ergänzend zu unserem allgemeinen Informationsdienst möchten wir Ihnen heute wieder Hinweise zukommen lassen, die speziell für steuerbegünstigte Organisationen bestimmt sind, also für gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH's und andere. Im Nachfolgenden der Einfachheit halber als Vereine bezeichnet.

**"Wir müssen die Änderung sein, die wir in der
Welt sehen wollen."**

Mahatma Gandhi (1869-1948), indischer Freiheitskämpfer



Haftung von Vereinsmitgliedern mit Privatvermögen

Der Bundesgerichtshof hat sich grundsätzlich zu der Frage geäußert, ob Vereinsmitglieder für die Schulden eines e. V. haften müssen.

Regelmäßig muss der e. V. selbst für seine Verpflichtungen eintreten und nicht die hinter ihm stehenden Vereinsmitglieder.

Eine Durchbrechung dieses Trennungsgrundsatzes ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Ausnutzung der rechtlichen Verschiedenheit zwischen dem Verein und den dahinter stehenden Personen rechtsmissbräuchlich ist, in diesen Fällen greift die sogenannte „Durchgriffshaftung“.

Wenn die Satzung allerdings vorsieht, dass die Mitglieder ein einmaliges finanzielles Sonderopfer bringen müssen, um den Verein vor dem Untergang zu retten, ist dies zulässig. Die Satzungsregelung und die Höhe der Einmalzahlung müssen allerdings eindeutig sein, damit das einzelne Mitglied sein finanzielles Risiko beim Eintritt einschätzen kann bzw. seine Mitgliedschaft bei späterer Satzungsänderung auch kündigen kann.

Zu unterscheiden ist die Haftungsproblematik aber dann, wenn das Vereinsmitglied auch Vorstandsmitglied wird. Hier tritt eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ein, wenn sie ihre Geschäftsführungspflichten (und damit auch Überwachungspflichten) schuldhaft verletzen (§ 26 BGB). Durch den in 2009 neu eingeführten § 31a BGB wurde die haftungsrechtliche Situation der Vorstandsmitglieder allerdings entschärft, eine Haftung tritt nur noch bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln ein.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Zusammenlegung von Vorstandsämtern

Die Frage ist, ob ein Vorstandmitglied in Personalunion das Amt eines anderen Vorstandsmitgliedes für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft übernehmen kann. Ein Thema in vielen Vereinen, die Probleme haben, Posten zu besetzen.

Wenn die Satzung hierüber eine Regelung enthält, ist dies in Ordnung und auch zulässig.

Fehlte eine derartige Regelung in der Satzung, war dies bislang nicht zulässig.

Ein neues Urteil des Oberlandesgerichts Hamm (I-15 W 286/10) dreht die Sache aber nun komplett um. Eine Personalunion ist grundsätzlich zulässig, so lange sie von der Satzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

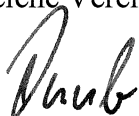
Regeln für die harmonische Vereinsarbeit

- Vereinsarbeit ist schön, deshalb komme grundsätzlich nie zu Sitzungen und Arbeitstreffen und wenn ja, dann komme auf jeden Fall zu spät, damit jeder weiß, wie viel du zu tun hast und welches Opfer du gerade jetzt mit deiner Teilnahme bringst.
- Sei selbstsicher und komme deshalb zu spät, weil die anderen in der Gruppe sicher auch nie pünktlich erscheinen und es sonst auch nicht auffallen würde, dass du da bist.

(wird fortgesetzt; mit freundlicher Unterstützung von Volker Kibisch, Altenburger Folkloreensemble)

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt



Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle (auch früheren) Info-Briefe stehen zusätzlich auf unserer Webseite zur Verfügung.